

25. Haben, wenn ein Gesellschafter einer gemeinrechtlichen Societät in Konkurs gerät, die Gläubiger aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft das Recht, zu verlangen, daß sie aus den Vermögensstücken der Gesellschaft vorab befriedigt werden?

R.D. §§ 14. 44.

III. Civilsenat. Ur. v. 29. November 1898 i. S. Immobilien- u. Baugeschäft u. Gen. (Bekl.) w. G. u. U. Konkursverw. u. Gen. (Kl.).  
Rep. III. 205/98.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Der Bautechniker G. und der Werkmeister U. haben in Stuttgart in gemeinrechtlicher Societät ein Baugeschäft betrieben mit gleicher

Beteiligung an Gewinn und Verlust und unter solidarischer Haftung für die Verbindlichkeiten. Am 30. Oktober 1896 ist über das Vermögen eines jeden der beiden Gesellschafter Konkurs eröffnet, und in beiden Konkursen der jetzige Kläger ad 1 zum Konkursverwalter bestellt. In den Konkursen stellte sich heraus, daß aus dem Betriebe des Baugeschäftes noch erhebliche Aktivposten vorhanden waren, während das sonstige Aktivvermögen geringfügig war. Die gegenwärtigen Beklagten, Gläubiger aus Rechtsgeschäften, welche sich auf das Baugeschäft bezogen, haben ihre Forderungen bei den beiden Konkursmassen angemeldet und festgestellt erhalten. Sie haben aber dabei auch den Anspruch erhoben, daß sie ihre Befriedigung vorweg aus dem aus dem Betriebe des Baugeschäftes vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinschuldner erhielten, und es haben insofgedessen im gegenwärtigen Prozeß der Konkursverwalter, sowie die Ehefrau des Gemeinschuldners G., welche eine Weibringensforderung im Konkurse ihres Ehemannes angemeldet und festgestellt erhalten hat, eine Feststellungsklage dahin erhoben, daß den Beklagten das beanspruchte Recht nicht zustiehe, das fragliche aus dem Baugeschäfte herrührende Vermögen vielmehr je zur Hälfte in die beiden Konkursmassen gehöre.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, weil mit Rücksicht auf §§ 14. 44 der Konkursordnung und die Motive zu diesen Paragraphen anzunehmen sei, daß nur der Anteil des Gesellschafters, welcher nach Abzug der Gemeinschaftsschulden übrig bleibe, zur Konkursmasse des Gesellschafters gehöre, hat das Berufungsgericht diesen Rechtsatz für die gemeinrechtliche Societät verneint und im wesentlichen der Klage stattgegeben.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Revision muß der Erfolg versagt werden, wenngleich der Begründung des Berufungsgerichtes nicht überall beigetreten werden kann. Denn wenn, was zunächst letzteres anlangt, das Berufungsgericht aus den §§ 14. 44 der Konkursordnung nicht entnehmen zu müssen glaubt, daß, wenn ein Gemeinschuldner sich in einer gemeinrechtlichen Societät (im Gegensatz zu anderen Gesellschaftsformen) befindet, nicht die ihm an den einzelnen gemeinschaftlichen Gegenständen zustehenden Rechte, sondern lediglich sein bei der Teilung oder Auseinanderlegung ermittelter Anteil zur Konkursmasse gehöre, so wird dies von der Revision mit Recht als

rechtsirrtümlich bezeichnet. Allerdings giebt es, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, bei der gemeinrechtlichen Societät kein Gesellschaftsvermögen, und ist auch die Zwangsvollstreckung in die Anteile der Gesellschafter an den einzelnen Vermögensstücken zulässig, so daß an sich nach § 1 der Konkursordnung auch das in diesen Anteilen des Gesellschafters steckende Vermögen zur Konkursmasse gehört. Ganz dasselbe gilt aber auch bei jedem Miteigentum. Und wenn dann § 14 der Konkursordnung bestimmt, daß bei jedem Miteigentum, wie bei jeder Gesellschaft, also auch der gemeinrechtlichen, die nötige Teilung und Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens erfolgen soll, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß in den Konkurs das fragliche Vermögen nicht in seiner Gestalt der Anteilsrechte an den einzelnen Vermögensstücken, sondern in der aus der Auseinandersetzung sich ergebenden Gestaltung, in der Gestalt des Ergebnisses der Auseinandersetzung, d. i. des in dieser ermittelten Anteils, fallen soll. Das ergibt auch der § 44 der Konkursordnung, nach welchem das Absonderungsrecht des Teilnehmers sich auf den bei der Auseinandersetzung ermittelten Anteil bezieht, während es sich sonst auf die Anteile des Gesellschafters an den einzelnen Vermögensstücken beziehen müßte. Diese Auffassung der §§ 14. 44 wird aber auch durch die Motive ganz ausdrücklich bestätigt: „Stets gehört nur der bei der Teilung zu ermittelnde Anteil des Gemeinschuldners zur Konkursmasse“, und auch das Reichsgericht hat sich bereits wiederholt, vgl. Entsch. in Civils. Bd. 8 S. 102 flg., Bd. 26 S. 113 flg., in diesem Sinne ausgesprochen.

Damit wird aber der von den Beklagten erhobene Anspruch, welcher mit der gegenwärtigen Klage bekämpft wird, in keiner Weise gerechtfertigt. Denn die Beklagten beanspruchen, daß die in dem Baugeschäft erworbenen Vermögensstücke zunächst zu ihrer Befriedigung verwandt werden, daß ihnen als Gläubigern aus diesem Geschäftsbetrieb an diesen Vermögensstücken ein Vorrecht vor anderen Gläubigern eingeräumt werde. Wie dies aber aus den §§ 14. 44, auch wenn sie in dem oben dargelegten Sinne zu verstehen sind, folgen soll, ist nicht einzusehen, wird vielmehr durch die Erwägung widerlegt, daß, worauf auch das Berufungsgericht hinweist, die nach diesen Paragraphen notwendige Auseinandersetzung eine Sache zwischen dem Gemeinschuldner (vertreten durch den Konkursverwalter) und dem

anderen Gesellschafter, bezw. sonstigen Mitberechtigten ist, und daß die Gläubiger, soweit nicht etwa nach bürgerlichem Recht je nach dem vorliegenden Gesellschaftsverhältnisse ihnen besondere Rechte zustehen, bei dieser Auseinandersetzung nicht beteiligt sind. Auch dies wird durch die Motive direkt bestätigt: „In welcher Weise die Auseinandersetzung zu bewirken ist, bestimmt sich nach dem vorliegenden Gemeinschaftsverhältnisse. Dieses bestimmt auch die Rechte der Gemeinschaftsgläubiger“ (Motive zu § 14), und (Motive zu § 44): „Bei der Auseinandersetzung können sich auch nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts die Gemeinschafts- und Gesellschaftsgläubiger mit ihren Ansprüchen beteiligen“. Die §§ 14, 44 geben also den Gläubigern als solchen an sich überhaupt keine Rechte. Für die gemeinrechtliche Gesellschaft giebt aber auch das bürgerliche Recht den Gesellschaftsgläubigern kein besonderes Recht an den Vermögensstücken der Gesellschaft; ihre Rechte werden daher, mögen ihnen die Gesellschafter pro parte, oder mögen sie ihnen solidarisch haften, durch die zwischen den Gesellschaftern erfolgende Auseinandersetzung überhaupt nicht berührt. Aus den Bestimmungen der Konkursordnung, daß die Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens erfolgen soll, kann daher für die Gläubiger einer gemeinrechtlichen Gesellschaft ein Recht, aus den Vermögensstücken der Gesellschaft vorab befriedigt zu werden, in keiner Weise gefolgert werden. Nur der Gesellschafter, bezw. sonstige Mitberechtigte selbst ist nach dieser Bestimmung berechtigt, bei der Auseinandersetzung auch die Schulden in Ansatz zu bringen. Das mit Rücksicht auf den Satz: „bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno“, dem Mitgesellschafter außerhalb des Konkurses unzweifelhaft zustehende Recht, bei der Auseinandersetzung auch die Schulden zu berücksichtigen, soll ihm auch im Konkurse gewahrt werden: daher der Satz, daß die Auseinandersetzung außerhalb des Konkurses erfolgen soll. Die Motive zu § 44 ergeben klar, daß sowohl § 44, als auch § 14 eben mit Rücksicht auf den Mitgesellschafter gegeben sind. Es würde, so führen die Motive zu § 44 aus, die Nichtberücksichtigung der Schulden bei solidarischer Haftung der Gesellschafter, die zur Zeit die Regel zu sein pflege, zu direkter Unbilligkeit führen, da die Gläubiger sich natürlich an den nicht in Konkurs verfallenen Gesellschafter halten würden, und dieser seine Regressforderung dann nur als Konkursgläubiger geltend machen

könnte. Daraus aber, daß bei der Auseinandersetzung der Teilnehmer die „Befugnis“ hat (wie es in den Motiven wörtlich heißt), „zunächst die Schulden zu tilgen“, kann sich zwar tatsächlich das Resultat ergeben, daß die Gesellschaftsgläubiger aus diesem Vermögen vorab befriedigt werden; sie erhalten aber durch die erwähnten Bestimmungen der Konkursordnung dazu kein Recht. Auch im Fall solidarischer Haftung der Gesellschafter steht nichts im Wege, daß die Gesellschafter die Schulden nur rechnerisch berücksichtigen. Aus alledem ergibt sich, daß auch aus dem von den Motiven eben im Hinblick auf die Mitgesellschafter ausgesprochenen Satze, daß nur das nach Abzug der Gemeinschaftsschulden verbleibende Reinvermögen zur Konkursmasse fließe, wie sich in ähnlicher Weise auch die angezogenen Reichsgerichtsentscheidungen ausdrücken, ein Recht der Gläubiger, vor anderen Gläubigern aus dem Gemeinschaftsvermögen befriedigt zu werden, sich nicht herleiten läßt. Hiernach ist mit Recht von dem Berufungsgericht nach dem Klagantrage erkannt, und daher die gegen seine Entscheidung eingelegte Revision zurückzuweisen.“